

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerstl, Mag. Stefan
Kolleginnen und Kollegen

zum Ausschussbericht 227 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden (193 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem oben bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzestext wird wie folgt geändert:

In Art. 3 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991) Z 14 wird in § 33a Abs. 1 nach der Wortfolge „so hat ihn die Behörde“ die Wortfolge „, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen,“ eingefügt.

The image shows five handwritten signatures in black ink. From left to right, they appear to be: 'A. Breyer', 'G. Gerstl', 'R. ...', 'St. ...', and 'Mag. ...'. Below the second signature, there is a larger, more stylized signature that reads 'Gerstl'.

Begründung

Zu Art. 3 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991) Z 14 (§ 33a):

Mit dem vorgeschlagenen § 33a soll der Grundsatz „Beraten vor strafen“ eingeführt werden. In den Medien wurde dazu die Auffassung vertreten, dass die unbedingte Einführung dieses Grundsatzes eine Zunahme an Verwaltungsstraftaten bewirke. Diesen Befürchtungen soll entgegengetreten werden, indem in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen werden kann, dass der Grundsatz „Beraten vor strafen“ in bestimmten Angelegenheiten nicht zur Anwendung gelangen soll. Eine entsprechende Anordnung in den Verwaltungsvorschriften unterliegt nicht den besonderen Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Anwendungsfall des Grundsatzes „Beraten vor strafen“ kann etwa ein Fall sein, in dem eine Person es unterlässt, rechtzeitig eine Meldung zu erstatten. Kommt der Beschuldigte der Aufforderung der Behörde, binnen angemessener Frist die Meldung zu erstatten, nach, soll er nicht bestraft werden.

Voraussetzung der Anwendung des Grundsatzes ist, dass das Verschulden des Beschuldigten gering ist. Handelt der Beschuldigte vorsätzlich, wird es – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht zu einer Beratung kommen.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Dies wird etwa bei illegalem Glücksspiel (dessen Betreiben wohl nicht gering verschuldet sein wird) nicht der Fall sein.

